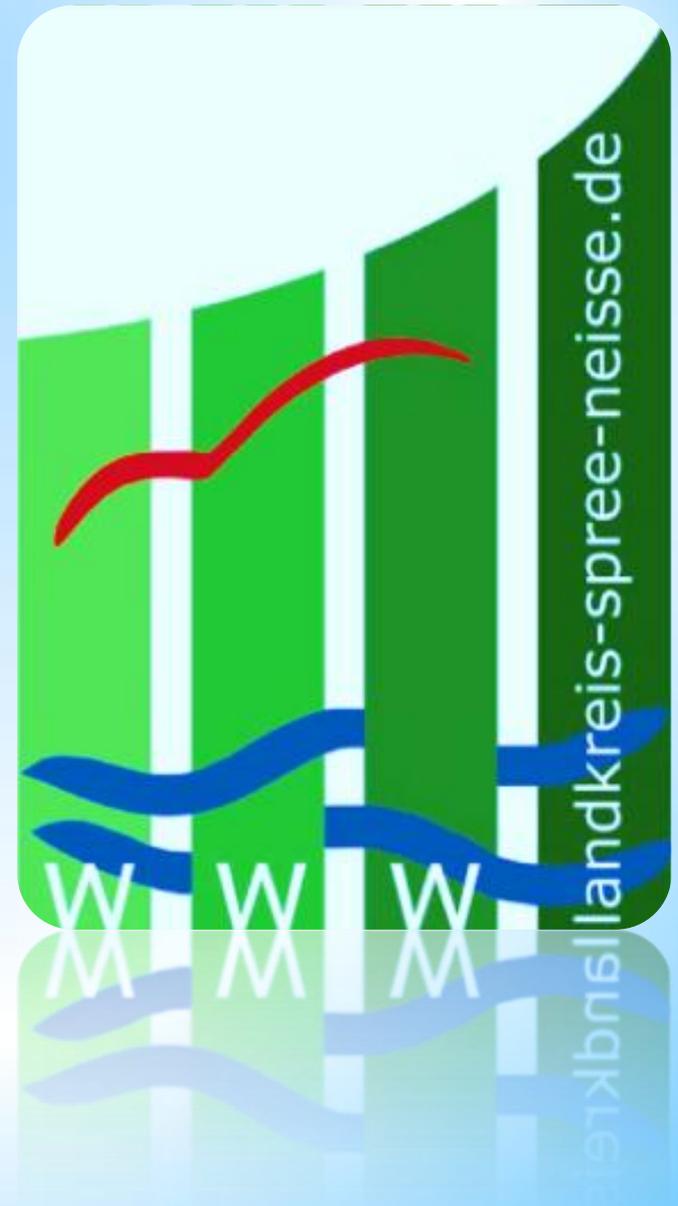


Ausbildungsunterlagen Kreisausbildung

- Truppführer -

Rechtsgrundlagen

Stand: 01/2021





Beispiel - Ausgangssituation

B: Gebäude – Groß

Angriffstrupp steht vor der Tür, aber Mieter verweigert den Zutritt.

Fragen:

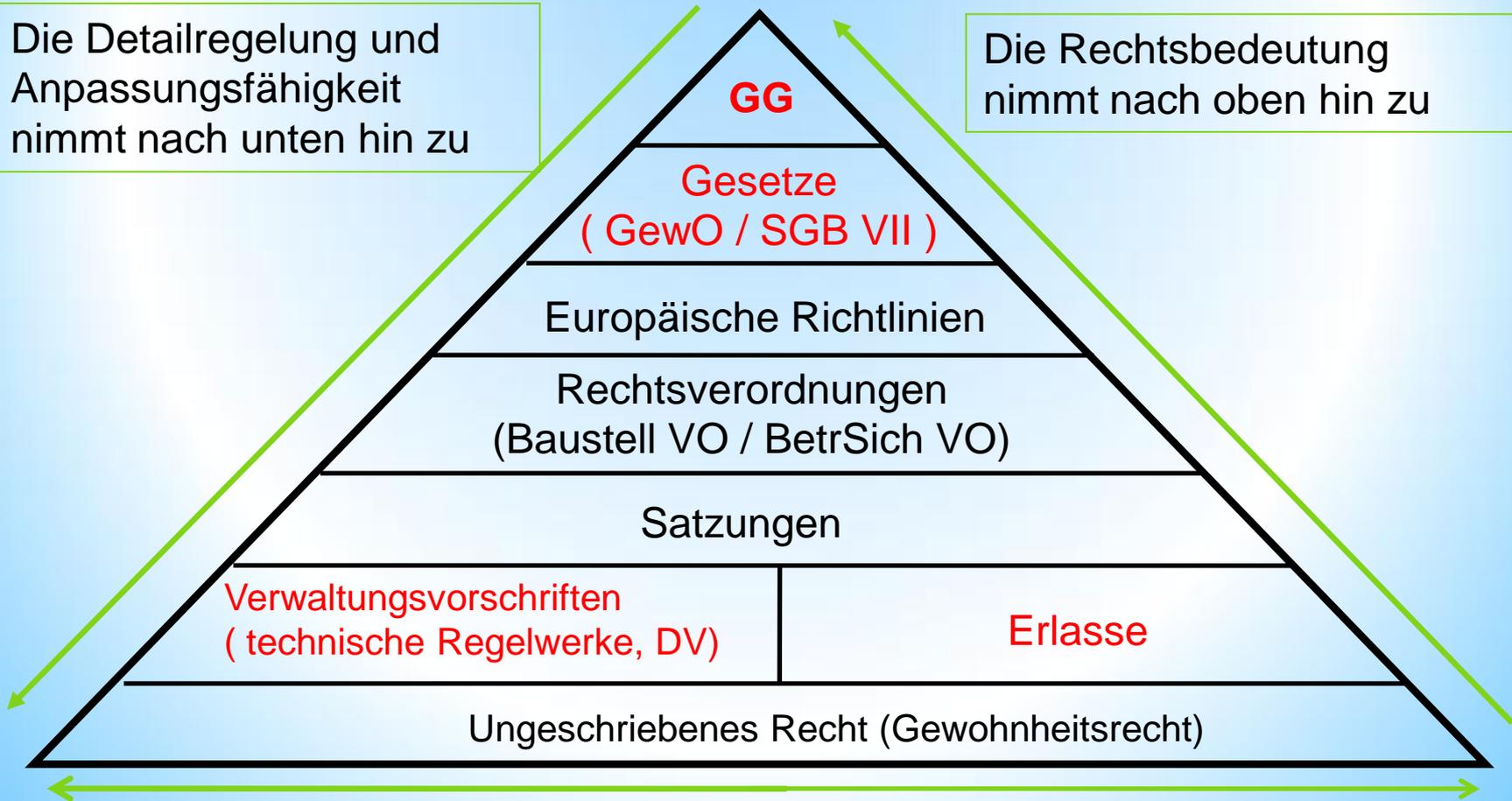
- Was nun?
- Wie geht ihr vor?



Normenhierarchie in Deutschland

Die Detailregelung und Anpassungsfähigkeit nimmt nach unten hin zu

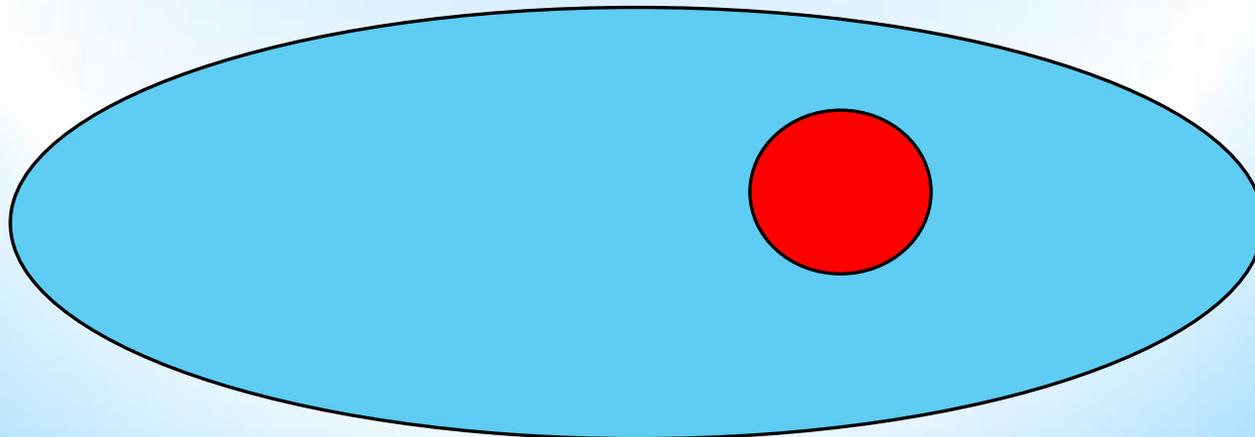
Die Rechtsbedeutung nimmt nach oben hin zu



Anzahl der vorhandenen Schriftwerke

Grundrechtsgewährleistung

- jedes Grundrecht schützt den Einzelnen in einem bestimmten **Lebensbereich** gegen staatliche Einflüsse
- dieser Ausschnitt aus dem Lebensbereich wird **Schutzbereich** genannt





§ 15 BbgBKG – Unterstützungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

Jeder Eigentümer, Besitzer, sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet:

- Zutritt zu gestatten
- Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen
- Befolgung angeordneter Maßnahmen
- gilt auch für die in der Nähe befindlichen Grundstücken
Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachten
- entschädigungslose Duldung des Anbringens von Alarm- und Warneinrichtungen sowie Hinweisschildern



Prinzip der Verhältnismäßigkeit





Befugnisse der Feuerwehren

Standardbefugnisse der Feuerwehr (§ 15 BbgBKG)

- Betreten von Grundstücken, Wohnungen, Schiffen
- Platzverweisungsrecht
- Inanspruchnahme von Sachen
- Heranziehen von Personen
- Benutzung von Gegenständen und Sachen
- Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern
- Einschränkung von Grundrechten (§ 16 BbgBKG)



§ 16 BbgBKG – Einschränkung von Grundrechten

Durch das Gesetz können folgende Grundrecht eingeschränkt werden ...:

- **Körperliche Unversehrtheit - Art. 2 (1) GG**
 - ✓ bei der Rettung von Menschenleben aufgrund verqualmter Räume und dadurch hervorgerufene Verletzungen durch Rauch

- **Freiheit der Person - Art. 2 (2) GG**
 - ✓ das nicht Hineinlassen oder nicht Hinauslassen in den/aus dem Absperrbereich

- **Freizügigkeit - Art. 11 (1) GG**
 - ✓ Das Sperren von Gebieten zur Sicherung der Personen, die in diesem Gebiet ihren Wohnsitz haben oder ihren Aufenthalt nehmen wollen



§ 16 BbgBKG – Einschränkung von Grundrechten

Durch das Gesetz können folgende Grundrecht eingeschränkt werden ...:

- **Informationelle Selbstbestimmung - Art. 1 (1) GG
i.V.m. Art. 2 (1) GG**
 - ✓ Ermittlung des Eigentümers eines Grundstückes durch die Akten einer Behörde,
 - ✓ Ermittlung von Angehörigen durch Einsichtnahme in persönliche Unterlagen

- **Freiheit des Berufes- Art. 12 (1) GG**
 - ✓ der Bäcker bäckt sein Brot nicht für die Allgemeinheit, sondern nur noch für die Einsatzkräfte, und seine Kuchen kann er gar nicht mehr herstellen



§ 16 BbgBKG – Einschränkung von Grundrechten

Durch das Gesetz können folgende Grundrecht eingeschränkt werden ...:

➤ Unverletzlichkeit der Wohnung - Art. 13 (1) GG

- ✓ Kontrolle aller Räume die an einen Schornstein grenzen, wenn dieser Schornstein brennt und ein Wohnungsinhaber nicht zu Hause ist

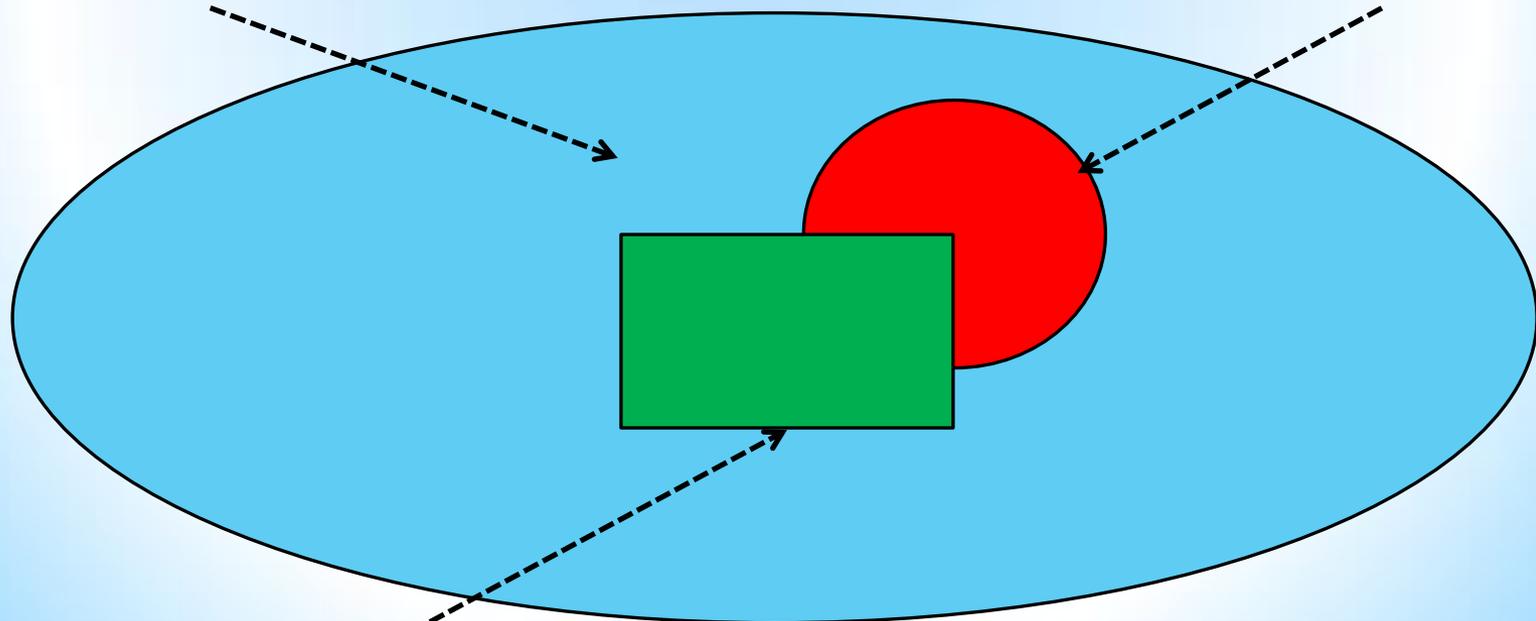
➤ Gewährleistung des Eigentums - Art. 14 (1) GG

- ✓ Bereitstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Bekämpfung einer Schadenslage durch Personen, welche nicht mit dem Ereignis zu tun haben

Grundrechtsgewährleistung

**Gesamter
Lebensbereich**

**Schutzbereich
eines Grundrechts**



**Eingriff
(staatliche Aktivität)**



§ 3 BbgBKG – Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städten

1. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr
2. eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten
3. Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen und Grundausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
4. bei fehlender Freiwilligkeit, Heranziehung der erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst



§ 3 BbgBKG – Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städten

5. Gefahren- und Risikoanalyse/Gefahrenabwehrbedarfsplan aufstellen
 - ergeben sich Schutzziele
 - bestimmen Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie angemessene Löschwasserversorgung
6. Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben
7. Selbsthilfe der Bevölkerung und Brandschutzerziehung
8. Andere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren treffen und Übungen durchführen
9. überörtliche Hilfe leisten



Was kennzeichnet die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr?

- ✓ Die Personelle Stärke
- ✓ Die technische Ausrüstung entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

hierzu zählen:

- *Fahrzeughalle und Gerätehäuser*
- *feuerwehrspezifische Fahrzeuge und Ausrüstung*
- *....*
- ✓ Die Ausbildung (*ausgebildete Feuerwehrkameraden*)
- ✓ Die Einsatzbereitschaft



§ 4 BbgBKG – Aufgaben der Landkreise

1. Einrichtungen für die Feuerwehren zur Unterstützung der amtsfreien Gemeinden und Ämter soweit dafür Bedarf besteht
2. für weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (SPF, AGT, TF, TH, Maschinist ...) sorgen
3. Vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz
4. eine überörtliche Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und Schutzziele festlegen
5. Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben
6. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen treffen



§ 5 BbgBKG – Aufgaben des Landes

1. auf der Grundlage einer Gefahren- und Risikoanalyse Schutzziele für Ereignisse festlegen, von denen Gefahren mehrere Landkreise und kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern
2. Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben
3. notwendige zentrale Ausbildungsstätten und technische Prüfdienste einrichten und unterhalten
4. Unterstützung der Aufgabenträger, für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
5. Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren und Sonderausbildung



§ 5 BbgBKG – Aufgaben des Landes

6. Katastrophenschutz-ausrüstung und -lager bereithalten, wenn es über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht
7. Brandschutzforschung und -normung unterstützen
8. auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern hinwirken
9. Sonstige Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen treffen, insbesondere Übungen durchführen



Hoheitliche Aufgaben der Feuerwehren für die Aufgabenträger

- Retten, Löschen, Bergen, Schützen -

- ✓ Bekämpfung von Schadensfeuer
(z.B. Waldbrand)
- ✓ Hilfeleistung bei Unglücksfällen (z.B. Ölspur)
- ✓ Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen
 - ✓ Großschadenslagen
 - ✓ Katastrophenschutz



Freiwillige Aufgaben der Feuerwehren

- ✓ kein öffentliches, sondern rein privat-wirtschaftliches Interesse
- ✓ keine Eilbedürftigkeit
- ✓ keine Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- ✓ keine Erweiterung oder Vertiefung der Schadenslage
- ✓ kein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zu Privateigentum
- ✓ gemäß § 45 BbgBKG können die Träger des Brandschutzes Entgelte erheben
- ✓ diese Entgelte sind durch Satzung festzulegen



Freiwillige Aufgaben der Feuerwehren

Beispiele:

z.B.:

- ✓ Einfangen von Bienen
- ✓ Beseitigung von Wespennestern
- ✓ Aufstellen von Weihnachtsbäumen, Maibäumen und Fahnenmasten
- ✓ Säubern von Dachrinnen
- ✓ Ausästen von Bäumen



Gefahr

Was bedeutet Gefahr?

- ist ein Zustand,
- der in näherer Zeit
- bei ungehindertem Ablauf des Geschehens
- den Eintritt eines Schadens
- für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung erwarten lässt



Gefahrenarten

konkrete Gefahr

Gefahr ist unmittelbar gegeben, sofortiger Eingriff notwendig

Anscheingefahr

Sachlage erscheint als Gefahr, Feuerwehr kann so lange handeln, bis erkannt ist, dass keine Gefahr besteht

Scheingefahr

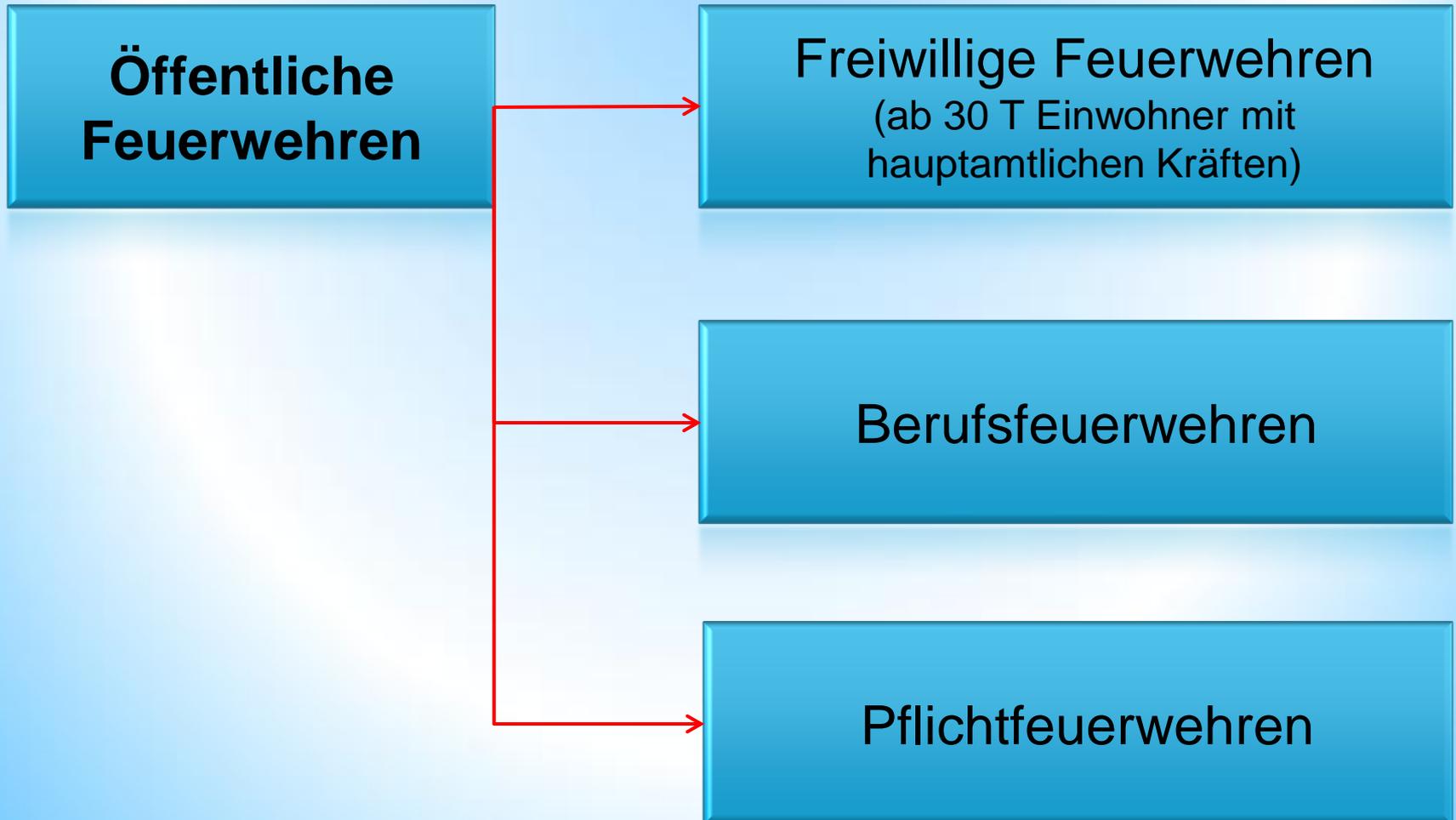
irrtümliche Annahme einer Gefahr, Handeln kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen

abstrakte Gefahr

durch Handlung oder Zustände können Gefahren entstehen (relevant für Vorbeugenden Brandschutz)



Arten von Feuerwehren



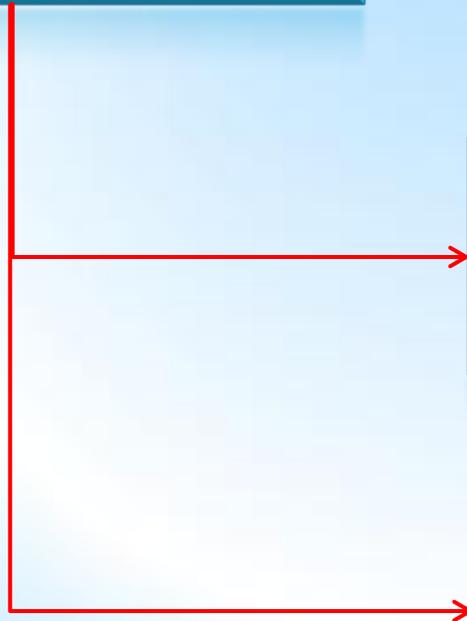


Arten von Feuerwehren

**Nicht Öffentliche
Feuerwehren**

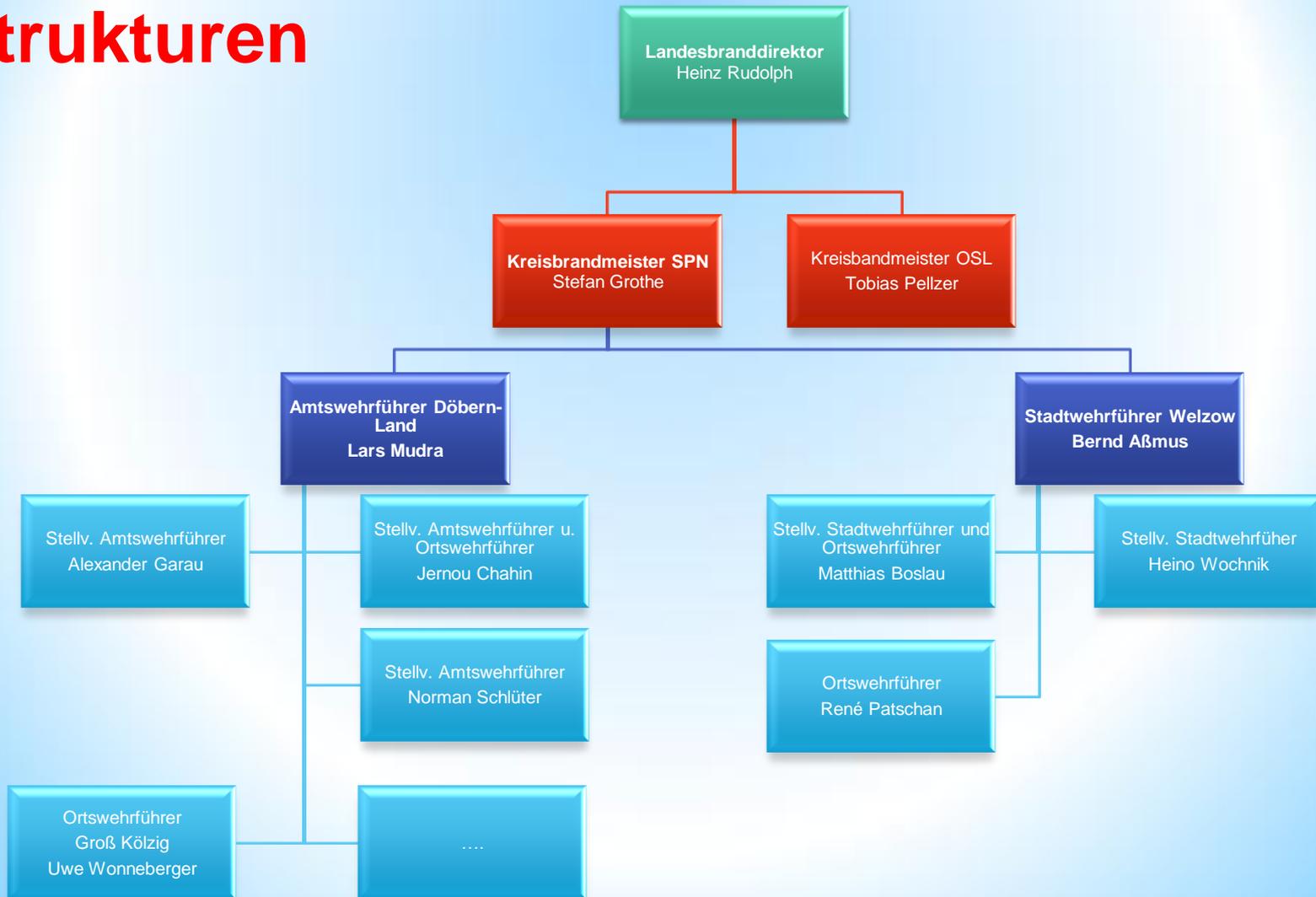
Werkfeuerwehren
(staatlich anerkannt)

Betriebsfeuerwehren
(keine Vorschriften)





Strukturen





Struktur im LK SPN

Landkreis Spree-Neiße Kreisbrandmeister	1. Stellv. Kreisbrandmeister	2. Stellv. Kreisbrandmeister	3. Stellv. Kreisbrandmeister	
FFw Stadt Forst Stadtwehrführer	1. Stellv. Stadtwehrführer	2. Stellv. Stadtwehrführer		
FFw Stadt Guben Stadtwehrführer	1. Stellv. Stadtwehrführer			
FFw Gemeinde Kolkwitz Gemeindewehrführer	1. Stellv. Gemeindewehrführer	2. Stellv. Gemeindewehrführer	3. Stellv. Gemeindewehrführer	4. Stellv. Gemeindewehrführer
FFw Stadt Spremberg Stadtwehrführer	1. Stellv. Stadtwehrführer	2. Stellv. Stadtwehrführer		
FFw Amt Burg (Spreewald) Amtswehrführer	1. Stellv. Amtswehrführer			
FFw Amt Döbern-Land Amtswehrführer	1. Stellv. Amtswehrführer	2. Stellv. Amtswehrführer	3. Stellv. Amtswehrführer	
FFw Stadt Drebkau Stadtwehrführer	1. Stellv. Stadtwehrführer	2. Stellv. Stadtwehrführer		
FFw Gemeinde Neuhausen/Spreewald Gemeindewehrführer	1. Stellv. Gemeindewehrführer	2. Stellv. Gemeindewehrführer	3. Stellv. Gemeindewehrführer	
FFw Amt Peitz Amtswehrführer	1. Stellv. Amtswehrführer			
FFw Gemeinde Schenkendöbern Gemeindewehrführer	1. Stellv. Gemeindewehrführer	2. Stellv. Gemeindewehrführer	3. Stellv. Gemeindewehrführer	
FFw Stadt Welzow Stadtwehrführer	1. Stellv. Stadtwehrführer	2. Stellv. Stadtwehrführer		



Ortsfeuerwehr mit Gruppenstärke

Ortswehrführer
Gruppenführer

```
graph TD; A[Ortswehrführer  
Gruppenführer] --- B[1. Stellv. Ortswehrführer  
Gruppenführer]; A --- C[2. Stellv. Ortswehrführer  
Gruppenführer];
```

1. Stellv. Ortswehrführer
Gruppenführer

2. Stellv. Ortswehrführer
Gruppenführer



Ortsfeuerwehr mit Zugstärke





Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF)
Vom 4. Juli 2008

§ 1 TVFF - Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- ✓ Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Bewerbers
- ✓ **Antrag** ist **an den Aufgabenträger** für den örtlichen Brandschutz u. Hilfeleistung (Träger) **zu richten**
- ✓ **Rechtsanspruch** auf **Aufnahme** besteht nicht
- ✓ **Träger entscheidet über Aufnahme**



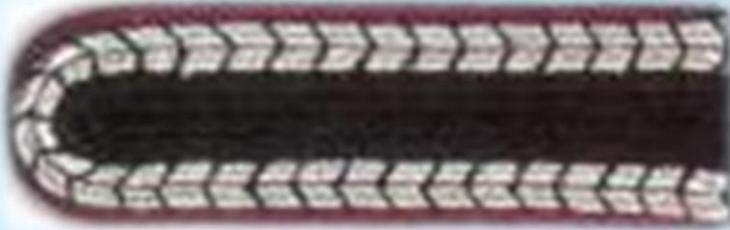
§ 3 TVFF - Beförderungen

- **jedem Angehörigen** der Freiwilligen Feuerwehr steht die **Beförderung** in einen **höheren Dienstgrad offen**
- **wenn** er nach **Eignung, Qualifikation** und **fachlicher Leistung** die Voraussetzungen erfüllt
- **und gleichzeitig** eine entsprechende **Dienststellung** vorhanden ist
- ein **Rechtsanspruch** auf **Beförderung** besteht nicht

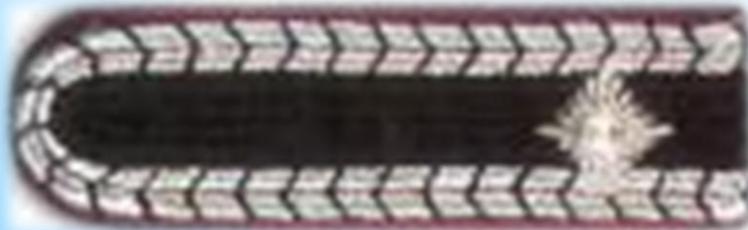
§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Feuerwehrmann/-frau



zum/zur



Oberfeuerwehrmann/-frau

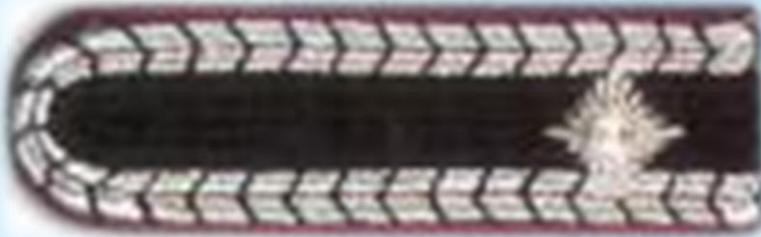
Wann?

nach 2 Dienstjahren nach dem
Probejahr und erfolgreicher
Abschluss d.
Truppmannausbildung (Teil 2)

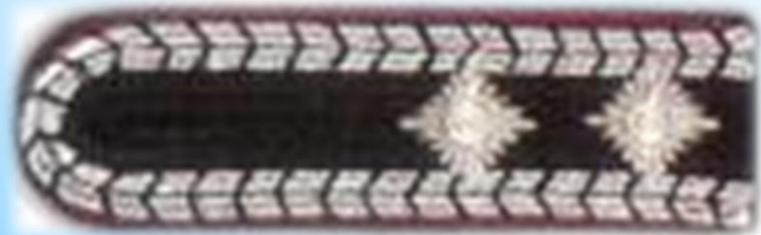
§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Oberfeuerwehrmann/-frau



zum/zur



Hauptfeuerwehrmann/-frau

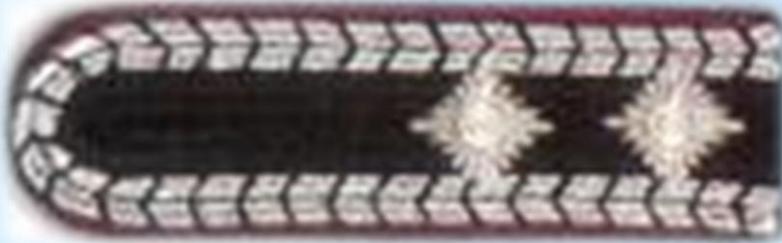
Wann?

nach 2 weiteren Dienstjahren

§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Hauptfeuerwehrmann/-frau



zum/zur



Löschmeister/-in

Wann?

nach 2 weiteren
Dienstjahren und
erfolgreichen Abschluss d.
Truppführerausbildung

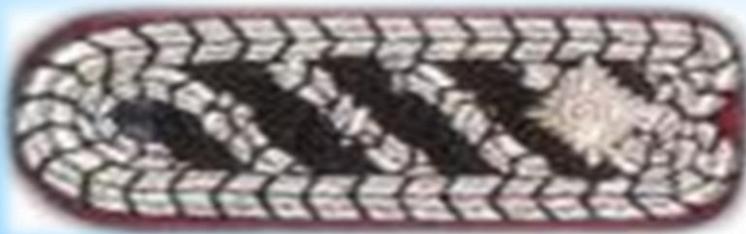
§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Löschmeister/-in



zum/zur



Oberlöschmeister/-in

Wann?

nach 2 weiteren
Dienstjahren und
erfolgreichem Abschluss
von Sonderausbildungen



Was sind nun Sonderausbildungen??

Die Lehrgänge

- ✓ Sprechfunker (20 h)
- ✓ Atemschutzgeräteträger (25 h)
- ✓ Maschinisten für Löschfahrzeuge (35 h)
- ✓ Technische Hilfeleistung (35 h)
- ✓ ABC-Einsatz (70 h)
- ✓ ABC-Erkundung (35 h)
- ✓ ABC-Dekontamination (35 h)
- ✓ Gerätewart (35 h)
- ✓ Atemschutzgerätewart (35 h)

§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

zum/zur



Wann?

nach erfolgreichem
Abschluss der
Gruppenführerausbildung
bzw. gemäß § 3 Abs. 4
TVFF

Hauptlöschmeister/-in

Absatz 4:

- ✓ nach erfolgreichem Abschluss **Gruppenführerausbildung** und **Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung** von **7 Jahren**, kann **unmittelbar** Beförderung zum **Hauptlöschmeister** erfolgen

§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Hauptlöschmeister/-in



zum/zur



Wann?

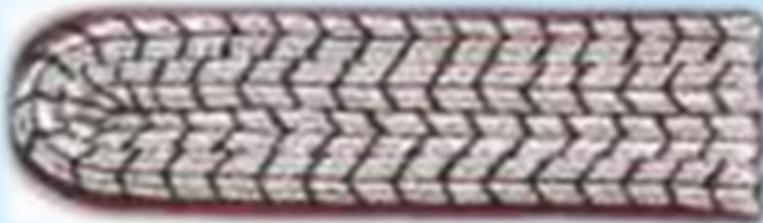
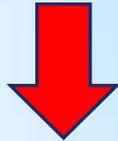
**nach 2 weiteren
Dienstjahren**

1. Hauptlöschmeister/-in

§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

zum/zur



Brandmeister/-in

Wann?

nach erfolgreichem
Abschluss der
Gruppenführerausbildung
bzw. gemäß § 3 Abs. 4
TVFF

Absatz 4:

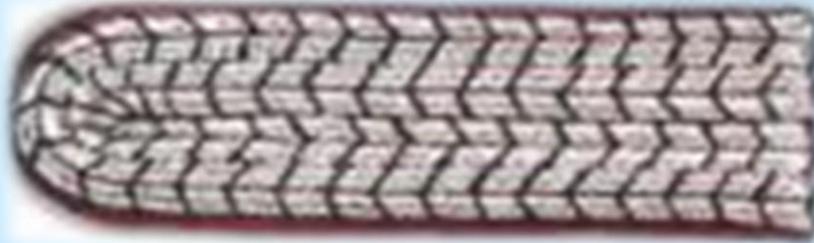
- ✓ erfolgreichen Abschluss der **Gruppenführerausbildung** und **Übernahme der Dienststellung**, kann unmittelbar die Beförderung zum **Brandmeister** erfolgen

§ 3 TVFF – Beförderungen

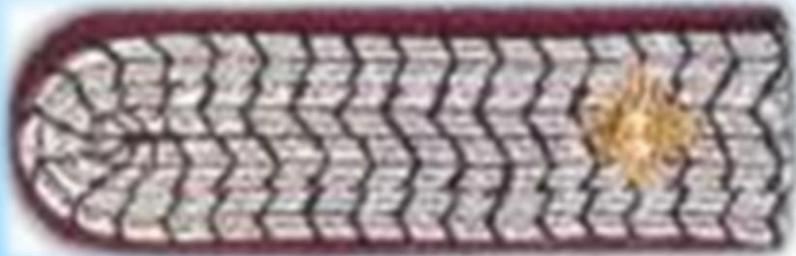
Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Wann?

Brandmeister/-in



zum/zur



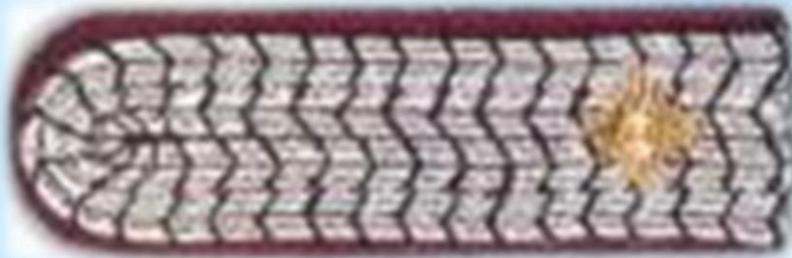
Oberbrandmeister/-in

- ✓ nach erfolgreichem Abschluss der Zugführerausbildung
- ✓ oder 10 weiteren Dienstjahren in der Dienststellung „Gruppenführer“
- ✓ oder Dienststellung Ortswehrführer mit weniger als einem Zug
- ✓ oder Dienststellung stellv. Zugführer

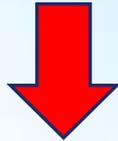
§ 3 TVFF – Beförderungen

Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Oberbrandmeister/-in



zum/zur



Hauptbrandmeister/-in

Wann?

- ✓ nach Übernahme der Dienststellung Zugführer
- ✓ bzw. Dienststellung Ortswehrführer mit Zugstärke oder mit mehr als einem Zug

§ 3 TVFF – Beförderungen

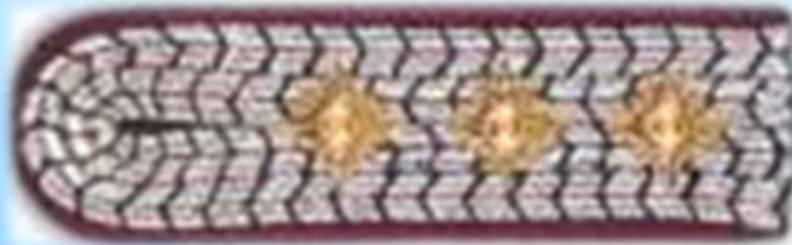
Abs. 3: es können befördert werden ein/e ...

Hauptbrandmeister/-in

Wann?



zum/zur



1. Hauptbrandmeister/-in

- ✓ nach 10 Jahren in der Dienststellung Zugführer oder
- ✓ nach Übernahme der Dienststellung „Stellvertretender Wehrführer“

§ 3 TVFF – Beförderungen

Amts-/Gemeinde-/Stadtbrandmeister/in



Dienststellung:

- ✓ Amtswegführer/in
- ✓ Gemeindeführer/in
- ✓ Stadtführer/in

Das ist der jeweilige Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich des örtlichen Aufgabenträgers!!

§ 3 TVFF – Beförderungen

Dienstgrad = Dienststellung

Stellv. Kreisbrandmeister/in



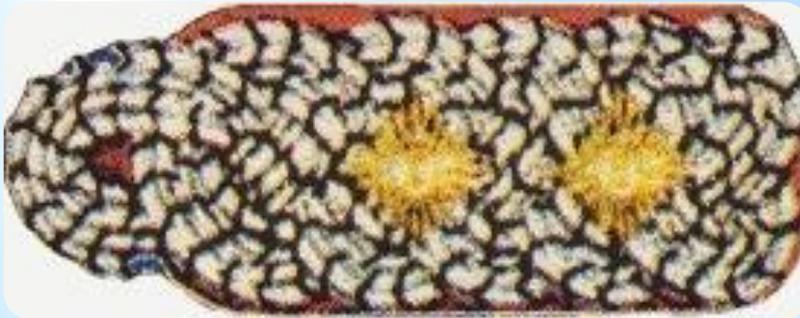
Kreisbrandmeister/in



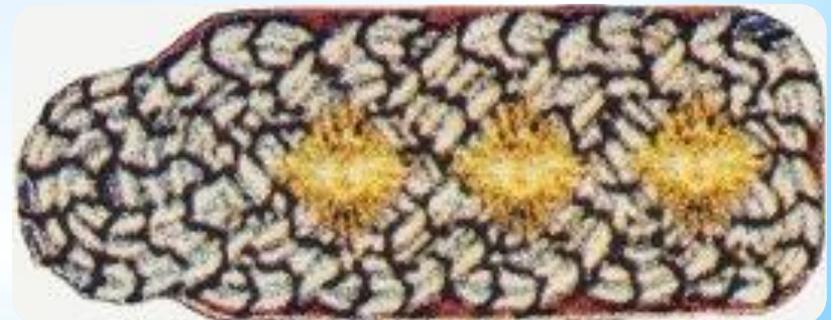
§ 3 TVFF – Beförderungen

Dienstgrad = Dienststellung

Stellv. Landesbranddirektor/in



Landesbranddirektor/in





§ 4 TVFF – Bestellungen

**Zum ... darf nur bestellt werden, wer den
Erfolgreich absolviert hat. (gilt ebenfalls für die
Stellvertreter)**

Ortswehrführer mit weniger als einem Zug:

- ✓ Lehrgang „Gruppenführer“ (F III)
- ✓ Ortswehrführerlehrgang

Ortswehrführer mit Zugstärke o. mehr als einem Zug:

- ✓ Lehrgang „Zugführer“ (F IV)
- ✓ Ortswehrführerlehrgang



§ 4 TVFF – Bestellungen

Zum ... darf nur bestellt werden, wer am Erfolgreich teilgenommen hat. (gilt ebenfalls für die Stellvertreter)

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr:

- ✓ Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ (FV)
- ✓ Lehrgang „Verbandsführer“ (F VI)
- ✓ oder Leiter einer Feuerwache mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ist

ehrenamtlichen Kreisbrandmeister:

- ✓ Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ (FV)
- ✓ Lehrgang „Verbandsführer“ (F VI)
- ✓ Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“
- ✓ sollte Dienststellung „Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr“ ausgeübt haben



§ 5 TVFF – Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung

- ✓ mit Vollendung des **65. Lebensjahres**
- ✓ wenn aus **gesundheitlichen Gründe** eine Teilnahme an der Einsatzfähigkeit nicht mehr möglich ist
- ✓ auf **persönlichen Antrag**, über diesen entscheidet dann die Wehrführung im Benehmen mit dem Träger



§ 6 TVFF – Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr

Die Angehörigen scheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr aus:

1. durch Austrittserklärung
2. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit
3. durch Nichtbestehen des Probejahres
4. durch Ausschluss nach § 8
5. durch Tod



§ 7 TVFF – Disziplinarmaßnahmen

geeignete Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere:

- a) Abmahnung
- b) Verweis
- c) Rückstufung um einen Dienstgrad
- d) Enthebung von der Dienststellung (auch zeitweise)
- e) Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr



§ 8 TVFF – Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

Der Ausschluss muss ausgesprochen werden, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr:

1. **rechtskräftig** zu einer **Freiheitsstrafe** von mehr als **einem Jahr** verurteilt wurde, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde

(Ausnahme: Ausschluss kann unterbleiben, wenn er trotz der Verurteilung zu dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr würdig und geeignet erscheint)

2. **Sechs Monate unentschuldigt** beim **aktiven Dienst** gefehlt hat



§ 8 TVFF – Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

Angehöriger kann bei besonderen Vergehen in Ausübung seines Dienstes oder wenn er aus einem anderem Grund nicht mehr würdig erscheint, den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu verrichten, ausgeschlossen werden.



§ 8 TVFF – Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

Besondere Vergehen sind:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen Dienstvorschriften
- b) Nichtbeachtung von Anordnungen
- c) Handlungen, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen, wie Diebstahl und Unterschlagungen
- d) üble Nachrede gegen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr



§ 8 TVFF – Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- über **Ausschluss** entscheidet der **Träger**
- Wehrführung ist zu hören
- ab **Dienstgrad Brandmeister** im Benehmen mit **Kreisbrandmeister**
- **Ausschluss** ist mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen (ist Verwaltungsakt gemäß § 35 S.1 VwVfG)



Fragen???



**Vielen Dank
für eure**

Aufmerksamkeit!